

TE Dok 2013/1/15 32/28-DOK/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.2013

Norm

BAO §25 Abs1

BAO §76 Abs1 lit a

BDG §47

BDG §92 Abs1 Z2

1. BAO § 25 heute
2. BAO § 25 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
3. BAO § 25 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 25 gültig von 01.01.1962 bis 25.06.2002
1. BAO § 76 heute
2. BAO § 76 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. BAO § 76 gültig von 30.10.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. BAO § 76 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. BAO § 76 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 76 gültig von 16.06.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
7. BAO § 76 gültig von 14.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
8. BAO § 76 gültig von 31.12.2004 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
9. BAO § 76 gültig von 26.06.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
10. BAO § 76 gültig von 01.01.1962 bis 25.06.2002

Schlagworte

FinanzBea, Befangenheit, Bearbeitungen auf Abgabekonten von Angehörigen

Text

Die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt hat durch Ministerialrätin Mag. Ingrid OBERLEITNER als Senatsvorsitzende sowie Oberrätin Mag. Renate PLATZER und Oberrat Mag. Gerhard SCHWAB als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates IX nach der am 15. Jänner 2013 in Anwesenheit des Schriftführers DDr. Wolfgang JAHN durchgeführten nichtöffentlichen Sitzung in der Disziplinarsache gegen Amtsrätin B, über die Berufung der Beschuldigten gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Finanzen vom 15. April 2008, GZ 10 123/14-DK/07, betreffend die Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe von € 1.400,--, im dritten Rechtsgang zu Recht erkannt: Die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt hat durch Ministerialrätin Mag. Ingrid OBERLEITNER als Senatsvorsitzende sowie Oberrätin Mag. Renate PLATZER und Oberrat Mag. Gerhard SCHWAB als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates römisch neun nach der am 15. Jänner 2013 in Anwesenheit des Schriftführers DDr. Wolfgang JAHN durchgeführten nichtöffentlichen Sitzung in der Disziplinarsache

gegen Amtsrätin B, über die Berufung der Beschuldigten gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen vom 15. April 2008, GZ 10 123/14-DK/07, betreffend die Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe von € 1.400,--, im dritten Rechtsgang zu Recht erkannt:

Der Berufung der Beschuldigten wird insofern Folge gegeben, als über die Beschuldigte die Disziplinarstrafe der Geldbuße in Höhe von € 200,-- verhängt wird.

Der Beschuldigten aufzuerlegende Verfahrenskosten sind im Berufungsverfahren nicht entstanden.

B e g r ü n d u n g

I. Mit dem angefochtenen Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen – soweit noch Verfahrensgegenstand – zu Recht erkannt:römisch eins. Mit dem angefochtenen Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen – soweit noch Verfahrensgegenstand – zu Recht erkannt:

„Die Beschuldigte AR B ist schuldig,

vorsätzlich ab Oktober 2006 bei den Abgabekonten

.../.... – Ing. B

.../.... – A Hdl GmbH & CoKG

.../.... – Ing. B GmbH & CoKG

Bearbeitungen vorgenommen zu haben.

Sie hat dadurch gegen die Dienstpflicht des§ 47 BDG, wonach sich der Beamte der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen hat, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, verstoßen und dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 91 BDG begangen.Sie hat dadurch gegen die Dienstpflicht des Paragraph 47, BDG, wonach sich der Beamte der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen hat, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, verstoßen und dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des Paragraph 91, BDG begangen.

Gem. § 92 Z 3 BDG wird sie hierfür mit einer Geldstrafe in Höhe von € 1.400,-- bestraft.“Gem. Paragraph 92, Ziffer 3, BDG wird sie hierfür mit einer Geldstrafe in Höhe von € 1.400,-- bestraft.“

Begründend führte die erstinstanzliche Disziplinarkommission dazu – soweit noch relevant – im Wesentlichen aus, die Beschuldigte, dienstverwendet beim Finanzamt (FA) H, sei verheiratet und für zwei Kinder sorgepflichtig. Sie verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen inklusive sämtlicher Zulagen iHv rund € 1.051,-- sowie Einkünfte aus einer pauschalierten Landwirtschaft (Weinbaubetrieb) in einer Größe von 23 Hektar. Sie sei disziplinar unbescholten.

Aufgrund der Disziplinaranzeigen und den diesen Anzeigen angeschlossenen Beilagen, insbesondere des Berichts des Büros für interne Angelegenheiten (BIA) vom 3. September 2007, der vom FA H übermittelten Auszüge der Umsatzsteuervoranmeldungsdaten, von Veranlagungsakten, Bescheiden über die Aufhebung von Nebengebühren, Kontoauszügen und Anträgen zu den genannten Steuerkonten, und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Aussage des Zeugen K sowie der Verantwortung der Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung nehme der erstinstanzliche Disziplinarsenat folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Beschuldigte sei beim FA H als Teamexpertin in der Abgabensicherung tätig. Aus Anlass einer Vorsprache des Gatten der Beschuldigten beim Vorstand des Finanzamtes habe dieser festgestellt, dass die Beschuldigte bis kurz vor dieser Vorsprache am 31. Mai 2007 Buchungen auf den Konten der Familienmitglieder durchgeführt habe. Zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Buchungen seien vom BIA Analysen durchgeführt worden. Diese Analysen hätten ergeben, dass neben diversen Abfragen auf den angeführten Konten .../...., .../.... und .../.... auch aktive Bearbeitungen von der Beschuldigten vorgenommen worden seien.

Der erstinstanzliche Disziplinarsenat habe aufgrund der vorliegenden Auswertungen des BIA als erwiesen angesehen, dass die Beschuldigte ab Oktober 2006 auf den Abgabekonten .../...., .../.... und .../.... Bearbeitungen vorgenommen habe, obwohl es sich hierbei um Abgabekonten von Angehörigen bzw. von Firmen, die Angehörigen zuzurechnen seien, gehandelt habe. In diesem Punkt liege auch ein Geständnis der Beschuldigten vor. Die Beschuldigte habe

rechtfertigend vorgebracht, dass sie ab Beginn ihrer Tätigkeit in der damaligen Finanzkasse des FA H Buchungen auf solchen Konten vorgenommen habe und ihr der Kassenleiter, als sie Bedenken dagegen vorgebracht bzw. angefragt habe, ob sie dies überhaupt dürfe, geantwortet habe, dass dies aufgrund des in der Finanzkasse gehandhabten Vier-Augen-Prinzips unbedenklich sei, da sie nie allein eine Buchung vornehme. Die Befragung der Beschuldigten habe allerdings auch zu Tage gebracht, dass sie aufgrund der Neuorganisation sowie interner Spannungen und der Tatsache, dass der Teamleiter oftmals nicht anwesend gewesen sei, Buchungen selbstständig und ohne Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt habe. Was sie selbst erledigen habe können, habe sie selbst erledigt, da auch die Kollegen überfordert gewesen seien. Üblicherweise bespreche sie die Angelegenheiten mit dem Teamleiter, Hr. K sei aber aufgrund der Betreuung der anderen Standorte kaum mehr vor Ort gewesen.

In rechtlicher Würdigung sei ausgeführt worden, dass sowohl der Ehegatte als auch der Schwiegervater unter den Begriff des Angehörigen im Sinne der Abgabenvorschriften (§ 25 BAO) fallen. Amtshandlungen in diesem Bereich seien somit Verletzungen der Dienstpflicht gemäß § 47 BDG. Ebenso gelte dies für Buchungen auf Konten von Gesellschaften, die Angehörigen gemäß § 25 BAO zuzurechnen seien. In derartigen Fällen bestünden sonstige wichtige Gründe, die geeignet seien, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Somit sei in diesem Umfang die Dienstpflicht gemäß § 47 BDG verletzt worden. In rechtlicher Würdigung sei ausgeführt worden, dass sowohl der Ehegatte als auch der Schwiegervater unter den Begriff des Angehörigen im Sinne der Abgabenvorschriften (Paragraph 25, BAO) fallen. Amtshandlungen in diesem Bereich seien somit Verletzungen der Dienstpflicht gemäß Paragraph 47, BDG. Ebenso gelte dies für Buchungen auf Konten von Gesellschaften, die Angehörigen gemäß Paragraph 25, BAO zuzurechnen seien. In derartigen Fällen bestünden sonstige wichtige Gründe, die geeignet seien, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Somit sei in diesem Umfang die Dienstpflicht gemäß Paragraph 47, BDG verletzt worden.

Gemäß § 91 BDG sei nur eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung strafbar, also die Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin liegende zu missbilligende Gesinnung des Täters. Hinweise auf eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten seien im durchgeführten Disziplinarverfahren nicht zu Tage getreten. Vom erstinstanzlichen Disziplinarsenat sei daher in weiterer Folge zu prüfen gewesen, ob der Beschuldigten vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorzuwerfen sei. Gemäß Paragraph 91, BDG sei nur eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung strafbar, also die Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin liegende zu missbilligende Gesinnung des Täters. Hinweise auf eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten seien im durchgeführten Disziplinarverfahren nicht zu Tage getreten. Vom erstinstanzlichen Disziplinarsenat sei daher in weiterer Folge zu prüfen gewesen, ob der Beschuldigten vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorzuwerfen sei.

Grundsätzlich könne ein Disziplinarvergehen vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Die Definitionen von Vorsatz und Fahrlässigkeit seien dem StGB zu entnehmen. Den Ergebnissen des Beweisverfahrens, den Ausführungen des Teamleiters und der Verantwortung der Beschuldigten folgend sowie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer mehr als zehnjährigen Tätigkeit in der Finanzkasse/Abgabensicherung sei davon auszugehen, dass der Beschuldigten die Bestimmungen der BAO zur Befangenheit sowie des 6. Abschnittes der BAO bekannt seien. Sie habe über die maßgeblichen Bestimmungen der BAO Bescheid gewusst, habe sie diese doch in ihrer täglichen Arbeit zu vollziehen.

Die Beschuldigte habe weiters selbst angegeben, dass sie zu Beginn ihrer Tätigkeit Bedenken gehabt habe, auf Konten von Angehörigen zu buchen und dass ihre Bedenken durch den Hinweis des Kassenleiters, dass durch das Vier-Augen-Prinzip Missbrauch ohnehin verhindert werde, zerstreut worden seien. Die Beschuldigte habe also offenbar die Bestimmungen über die Befangenheit und die Notwendigkeit, sich bei Befangenheit der Ausübung des Amtes zu enthalten, gekannt, sonst hätte sie nicht nachgefragt. Sie habe dann aber fortgesetzt, Konten der Angehörigen zu bearbeiten, auch als das Vier-Augen-Prinzip nicht mehr beherzigt worden sei (werden habe können). Da sie aber gerade unter Hinweis auf dieses Vier-Augen-Prinzips vom Kassenleiter beruhigt worden sei, sei ihr aber auch bekannt gewesen, dass ihre Bearbeitung nur aufgrund dieses Vier-Augen-Prinzips zulässig gewesen wäre. Somit sei ihr aber auch bekannt gewesen, dass bei Bearbeitungen, bei denen das Vier-Augen-Prinzip nicht angewendet worden sei, jede weitere Handlung zu unterlassen gewesen wäre. Dennoch habe sie ohne Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips Bearbeitungen auf Konten von Angehörigen vorgenommen, somit in Kenntnis bestehender Vorschriften diesen widersprechend, also vorsätzlich, gehandelt. Der erstinstanzliche Disziplinarsenat habe deshalb Vorsatz als erwiesen angesehen.

Der erstinstanzliche Disziplinarsenat erachte die Tatsache, dass die Beschuldigte ihre Befangenheit nicht wahrgenommen habe, als schwerwiegende Dienstpflichtverletzung.

Bei der Strafzumessung sei als mildernd die disziplinäre Unbescholtenheit und das Teilgeständnis, als erschwerend die Nichtwahrnehmung der Befangenheit über einen längeren Zeitraum gewertet worden.

Der erstinstanzliche Disziplinarsenat sei zu der Überzeugung gelangt, dass unter Berücksichtigung der angeführten Strafzumessungsgründe mit der Verhängung einer Geldstrafe iHv €

1.400,-- das Auslangen gefunden werden könne. Gleichzeitig sei der Ausspruch der Strafe in dieser Höhe geboten, um der Beschuldigten eindringlich die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen. Weiters sei diese Strafhöhe aus Gründen der Spezialprävention wie auch der Generalprävention als gewichtiger Hinweis darauf erforderlich, dass gerade im Bereich der Einhaltung der Kassenvorschriften der Dienstgeber ein gewichtiges Interesse daran habe, dass sich solche Vorfälle nicht mehr wiederholen. Die Konten der Angehörigen der Beschuldigten würden nunmehr bei einem anderen Finanzamt geführt.

II. Gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhob die Beschuldigte fristgerecht Berufung und führte dazu aus:

Seit 1995 sei sie in der Abteilung Finanzkassa (später Abgabensicherung) eingesetzt. Der damalige Kassenleiter habe ihre Bedenken betreffend eine eventuelle Befangenheit bei Bearbeitung familiennaher Unternehmen mit dem Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip zerstreut und sie zur Bearbeitung sämtlicher Akten angehalten. Auch später unter dem nunmehrigen Vorgesetzten und Teamleiter K seien niemals Bedenken dagegen angemeldet worden, dass sie wiederholt Steuerakten der Firmen ihrer Verwandten zu bearbeiten gehabt habe, es habe auch niemals eine Weisung des Teamleiters gegeben, derartige Akte nicht zu bearbeiten. Die Problematik dieses Punktes sei ihr erst anlässlich ihrer Einvernahme durch das BIA bewusst geworden, in der Folge seien auf Antrag ihres Ehegatten sämtliche diesbezüglichen Konten dem FA G übertragen worden.

Sie bestreite den Vorwurf, vorsätzlich Dienstpflichtverletzungen begangen und vorsätzlich gegen geltende Gesetze, Erlässe und Dienstvorschriften gehandelt zu haben. Sie habe ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln besorgt.

Betreffend die rechtliche Würdigung der Verschuldensfrage durch den erstinstanzlichen Disziplinarsenat sei festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft K die Anzeige des Vorstandes des FA H zurückgelegt habe und somit ihren Ausführungen Glauben geschenkt worden sei. Ihr Verhalten betreffend die Befangenheit stelle rückwirkend betrachtet nur ein minderes und ihr auf Grund der jahrelangen auch von den Vorgesetzten tolerierten Praxis nicht bewusstes Versehen dar, weshalb ein Absehen von der Strafe gerechtfertigt wäre. Die Höhe der verhängten Strafe stehe in keinem relevanten Verhältnis zur Schwere der behaupteten Dienstpflichtverletzung und sie ersuche daher um Revision des getroffenen Ausspruchs.

III. Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission (DOK) vom 9. September 2008, GZ 32/8-DOK/08, wurde der Berufung der Beschuldigten Folge gegeben und diese vom unter I. wiedergegebene Vorwurf laut Spruchpunkt 1.) gemäß § 126 Abs. 2 BDG freigesprochen. Weiters wurde sie von den Vorwürfen laut Spruchpunkt 2.) gemäß § 118 Abs. 1 Z 2 BDG „in dubio pro reo“ und laut Spruchpunkt 3.) gemäß § 118 Abs. 1 Z 4 BDG freigesprochen. Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission (DOK) vom 9. September 2008, GZ 32/8-DOK/08, wurde der Berufung der Beschuldigten Folge gegeben und diese vom unter römisch eins. wiedergegebene Vorwurf laut Spruchpunkt 1.) gemäß Paragraph 126, Absatz 2, BDG freigesprochen. Weiters wurde sie von den Vorwürfen laut Spruchpunkt 2.) gemäß Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer 2, BDG „in dubio pro reo“ und laut Spruchpunkt 3.) gemäß Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer 4, BDG freigesprochen.

Zur Begründung dieser im ersten Rechtsgang erlassenen Berufungsentscheidung darf auf die Darlegungen in dem den Verfahrensparteien bekannten Disziplinarerkenntnis zweiter Instanz vom 9. September 2008, GZ 32/8-DOK/08, verwiesen werden.

IV. Mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, 2008/09/0364, bestätigte der VwGH die – in diesem Disziplinarerkenntnis nicht mehr dargestellten – Freisprüche zu den Spruchpunkten 2. und 3. und wies die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet ab, hob jedoch den Freispruch zum oben wiedergegebenen Spruchpunkt 1. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und führte diesbezüglich aus wie folgt: römisch vier. Mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, 2008/09/0364, bestätigte der VwGH die – in diesem Disziplinarerkenntnis nicht mehr dargestellten – Freisprüche zu

den Spruchpunkten 2. und 3. und wies die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet ab, hob jedoch den Freispruch zum oben wiedergegebenen Spruchpunkt 1. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und führte diesbezüglich aus wie folgt:

„Wenn die Beschwerde in ihrer Rechtsrüge insbesondere zum Freispruch zu Spruchpunkt 1. im Wesentlichen auf § 76 Abs. 1 lit. a BAO verweist, wonach sich Organe der Abgabenbehörden der Ausübung eines Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen hätten, wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen handle, so kommt ihr Berechtigung zu: „Wenn die Beschwerde in ihrer Rechtsrüge insbesondere zum Freispruch zu Spruchpunkt 1. im Wesentlichen auf Paragraph 76, Absatz eins, Litera a, BAO verweist, wonach sich Organe der Abgabenbehörden der Ausübung eines Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen hätten, wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen handle, so kommt ihr Berechtigung zu:

Zur Wahrung der Objektivität der Verwaltungsführung verpflichtet § 76 BAO, wonach sich die Organe der Abgabenbehörden der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, wenn es u.a. sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene ihrer Angehörigen (§ 25) handelt. Die Einhaltung dieser für einen Teil der Hoheitsverwaltung geltenden Bestimmung ist schon auf Grund des § 43 Abs. 1 BDG 1979 (Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung) eine Dienstpflicht des Beamten. Soweit die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf § 47 BDG 1979 Bezug nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung eingefügt wurde, um das Ziel der objektiven Verwaltungsführung auch bei der Besorgung von Aufgaben im Rahmen der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung sicherzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juli 1999, Zl. 93/09/0315). Zur Wahrung der Objektivität der Verwaltungsführung verpflichtet Paragraph 76, BAO, wonach sich die Organe der Abgabenbehörden der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, wenn es u.a. sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene ihrer Angehörigen (Paragraph 25,) handelt. Die Einhaltung dieser für einen Teil der Hoheitsverwaltung geltenden Bestimmung ist schon auf Grund des Paragraph 43, Absatz eins, BDG 1979 (Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung) eine Dienstpflicht des Beamten. Soweit die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf Paragraph 47, BDG 1979 Bezug nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung eingefügt wurde, um das Ziel der objektiven Verwaltungsführung auch bei der Besorgung von Aufgaben im Rahmen der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung sicherzustellen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 28. Juli 1999, Zl. 93/09/0315).

Auf Grund des § 43 Abs. 1 BDG 1979 und der klaren Regelung in § 76 Abs. 1 BAO hätte die Mitbeteiligte von sich aus keine Bearbeitung der Abgabekonten vornehmen dürfen. Der Umstand, dass ihr Vorgesetzter ihre Zweifel unter Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip zerstreut habe, kann ihr schon deshalb nicht zu Gute gehalten werden, weil ein solches eine Kontrolle der jeweiligen Handlungen durch ein zweites Organ der Finanzverwaltung begrifflich voraussetzt. Dafür fehlen aber jegliche Feststellungen; vielmehr lassen die getroffenen Feststellungen (im erstinstanzlichen Bescheid, dem die belangte Behörde offenkundig gefolgt ist, wonach die Mitbeteiligte „Buchungen selbstständig und ohne Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt habe. Was sie selbst erledigen habe können, habe sie selbst erledigt, da auch die Kollegen überfordert gewesen seien ...“) darauf schließen, dass sie die Buchungen eigenständig und ohne förmliche Befassung anderer Personen vorgenommen hat. Es ergaben sich auch keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gefahr im Verzug, welche die Vornahme von unaufschiebbaren Amtshandlungen durch das befangene Organ selbst rechtfertigen könnte; es wurde darüber hinaus auch nicht die Unaufschiebbarkeit der gegenständlichen Handlungen behauptet (vgl. § 43 Abs. 1 BDG 1979 und § 76 Abs. 2 BAO). Auf Grund des Paragraph 43, Absatz eins, BDG 1979 und der klaren Regelung in Paragraph 76, Absatz eins, BAO hätte die Mitbeteiligte von sich aus keine Bearbeitung der Abgabekonten vornehmen dürfen. Der Umstand, dass ihr Vorgesetzter ihre Zweifel unter Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip zerstreut habe, kann ihr schon deshalb nicht zu Gute gehalten werden, weil ein solches eine Kontrolle der jeweiligen Handlungen durch ein zweites Organ der Finanzverwaltung begrifflich voraussetzt. Dafür fehlen aber jegliche Feststellungen; vielmehr lassen die getroffenen Feststellungen (im erstinstanzlichen Bescheid, dem die belangte Behörde offenkundig gefolgt ist, wonach die Mitbeteiligte „Buchungen selbstständig und ohne Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt habe. Was sie selbst erledigen habe können, habe sie selbst erledigt, da auch die Kollegen überfordert gewesen seien ...“) darauf schließen, dass sie die Buchungen eigenständig und ohne förmliche Befassung anderer Personen vorgenommen hat. Es ergaben sich auch keinerlei

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gefahr im Verzug, welche die Vornahme von unaufschiebbaren Amtshandlungen durch das befangene Organ selbst rechtfertigen könnte; es wurde darüber hinaus auch nicht die Unaufschiebbarkeit der gegenständlichen Handlungen behauptet vergleiche Paragraph 43, Absatz eins, BDG 1979 und Paragraph 76, Absatz 2, BAO).

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei dem Schutzgut der Objektivität der Verwaltung keine „Einwilligung“ des Verletzten in Betracht kommt. Daher kann auch ein Vorgesetzter einem nachgeordneten Beamten niemals `erlauben`, trotz Befangenheit eine Amtshandlung vorzunehmen (vgl. auch hiezu das hg. Erkenntnis vom 28. Juli 1999, Zl. 93/09/0315). Im Übrigen ist zu beachten, dass bei dem Schutzgut der Objektivität der Verwaltung keine „Einwilligung“ des Verletzten in Betracht kommt. Daher kann auch ein Vorgesetzter einem nachgeordneten Beamten niemals `erlauben`, trotz Befangenheit eine Amtshandlung vorzunehmen vergleiche auch hiezu das hg. Erkenntnis vom 28. Juli 1999, Zl. 93/09/0315).

Da die belangte Behörde dies verkannt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weshalb dieser insoweit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.“ Da die belangte Behörde dies verkannt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weshalb dieser insoweit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.“

V. Mit Disziplinarerkenntnis der DOK vom 1. Februar 2012, GZ 32/21-DOK/08, wurde der Berufung der Beschuldigten gemäß § 105 Z 1 BDG iVm § 66 Abs. 4 AVG in der Weise stattgegeben, dass gemäß § 115 BDG von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wurde. Zur Begründung dieser Berufungsentscheidung darf auf die Darlegungen in dem den Verfahrensparteien bekannten Disziplinarerkenntnis zweiter Instanz vom 1. Februar 2012, GZ 32/21-DOK/08, verwiesen werden. römisch fünf. Mit Disziplinarerkenntnis der DOK vom 1. Februar 2012, GZ 32/21-DOK/08, wurde der Berufung der Beschuldigten gemäß Paragraph 105, Ziffer eins, BDG in Verbindung mit Paragraph 66, Absatz 4, AVG in der Weise stattgegeben, dass gemäß Paragraph 115, BDG von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wurde. Zur Begründung dieser Berufungsentscheidung darf auf die Darlegungen in dem den Verfahrensparteien bekannten Disziplinarerkenntnis zweiter Instanz vom 1. Februar 2012, GZ 32/21-DOK/08, verwiesen werden.

VI. Mit Erkenntnis vom 4. Oktober 2012, 2012/09/0043, hob der VwGH das Disziplinarerkenntnis im Umfang der Anfechtung, nämlich des Absehens von der Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 115 BDG, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und führt diesbezüglich aus wie folgt: römisch sechs. Mit Erkenntnis vom 4. Oktober 2012, 2012/09/0043, hob der VwGH das Disziplinarerkenntnis im Umfang der Anfechtung, nämlich des Absehens von der Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß Paragraph 115, BDG, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und führt diesbezüglich aus wie folgt:

„Die Strafbemessung ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im § 93 festgelegten Kriterien vorzunehmen ist, bzw im Fall des § 115 BDG 1979 nur unter den dort vorgesehenen (eingeschränkten) Voraussetzungen zulässig ist. Als Ermessensentscheidung unterliegt sie nur insofern der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof, als dieser zu prüfen hat, ob die Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl Art 130 Abs 2 B-VG). Die Behörde ist verpflichtet, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offenzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2011, Zl. 2011/09/0023).“ „Die Strafbemessung ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im Paragraph 93, festgelegten Kriterien vorzunehmen ist, bzw im Fall des Paragraph 115, BDG 1979 nur unter den dort vorgesehenen (eingeschränkten) Voraussetzungen zulässig ist. Als Ermessensentscheidung unterliegt sie nur insofern der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof, als dieser zu prüfen hat, ob die Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat vergleiche Artikel 130, Absatz 2, B-VG). Die Behörde ist verpflichtet, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offenzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist vergleiche u.a. das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2011, Zl. 2011/09/0023).

2. Wie der Beschwerdeführer zutreffend aufzeigt, hat die Mitbeteiligte nach den erstinstanzlichen Feststellungen - auf welche sich die belangte Behörde (neuerlich) beruft - (zusammengefasst) Buchungen selbstständig und ohne

Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt. Auch die Feststellung zur Rechtfertigung der Mitbeteiligten („Was sie selbst erledigen habe können, habe sie selbst erledigt, da auch die Kollegen überfordert gewesen seien ...“) lässt darauf schließen, dass sie die Buchungen eigenständig und ohne förmliche Befassung anderer Personen vorgenommen hat.

Davon ausgehend hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, ZI.2008/09/0364, unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes seine Ansicht dargelegt, dass der Umstand, wonach der Vorgesetzte der Mitbeteiligten deren Zweifel unter Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip zerstreut habe, dieser schon deshalb nicht zu Gute gehalten werden kann, weil ein solches eine Kontrolle der jeweiligen Handlungen durch ein zweites Organ der Finanzverwaltung begrifflich voraussetzt.

Die belangte Behörde hat im fortgesetzten Verfahren diesbezüglich keine ergänzenden Feststellungen getroffen (wonach etwa die Bearbeitungen an den Abgabekonten durch die Mitbeteiligte einer Genehmigung bzw. Kontrolle unterzogen worden wären); ebensowenig wurden weiteren Ermittlungen durchgeführt bzw. sind auch aus den vorgelegten Verwaltungsakten keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Vornahme von unaufschiebbaren Amtshandlungen durch das befangene Organ selbst rechtfertigen könnte. Allein aus den bloßen Ausführungen zur Anwendung des § 115 BDG 1979, wonach der Mitbeteiligten kein gravierender Tatvorwurf gemacht werden könne, „denn ihr Vorgesetzter habe der rechtswidrigen Handlungsweise zugestimmt“, kann keine Änderung des (dem hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011 zugrunde liegenden) Sachverhaltes angenommen werden. Die belangte Behörde hat im fortgesetzten Verfahren diesbezüglich keine ergänzenden Feststellungen getroffen (wonach etwa die Bearbeitungen an den Abgabekonten durch die Mitbeteiligte einer Genehmigung bzw. Kontrolle unterzogen worden wären); ebensowenig wurden weiteren Ermittlungen durchgeführt bzw. sind auch aus den vorgelegten Verwaltungsakten keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Vornahme von unaufschiebbaren Amtshandlungen durch das befangene Organ selbst rechtfertigen könnte. Allein aus den bloßen Ausführungen zur Anwendung des Paragraph 115, BDG 1979, wonach der Mitbeteiligten kein gravierender Tatvorwurf gemacht werden könne, „denn ihr Vorgesetzter habe der rechtswidrigen Handlungsweise zugestimmt“, kann keine Änderung des (dem hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011 zugrunde liegenden) Sachverhaltes angenommen werden.

Wenn sich die belangte Behörde daher für die Fällung eines Schuldspruches unter Absehen von der Strafe gemäß § 115 BDG 1979 als tragenden Milderungsgrund darauf stützt, dass die Bedenken der Mitbeteiligten zur inkriminierten Vorgangsweise von ihrem Vorgesetzten zerstreut worden wären und daher davon auszugehen sei, dass sie andernfalls diese Dienstpflichtverletzung nie begangen hätte, so entfernt sie sich - trotz unverändertem Sachverhalt - von der dazu überbundenen (gegenteiligen) Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes iSv § 63 Abs. 1 VwGG. Wenn sich die belangte Behörde daher für die Fällung eines Schuldspruches unter Absehen von der Strafe gemäß Paragraph 115, BDG 1979 als tragenden Milderungsgrund darauf stützt, dass die Bedenken der Mitbeteiligten zur inkriminierten Vorgangsweise von ihrem Vorgesetzten zerstreut worden wären und daher davon auszugehen sei, dass sie andernfalls diese Dienstpflichtverletzung nie begangen hätte, so entfernt sie sich - trotz unverändertem Sachverhalt - von der dazu überbundenen (gegenteiligen) Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes iSv Paragraph 63, Absatz eins, VwGG.

Da die belangte Behörde des Weiteren auch nicht näher dargelegt hat, warum bei der Mitbeteiligten „schon im Hinblick auf die abschreckende Wirkung der Durchführung eines Disziplinarverfahrens“ angenommen werden könne, dass ein Schuldspruch allein genügen wird, um sie von weiteren (gleichartigen) Verfehlungen abzuhalten, und sie damit auch nicht den zuvor aufgezeigten Erfordernissen zur Nachprüfung der Ermessensentscheidung entsprochen hat, kann ihr jedenfalls nicht gefolgt werden, dass unter Anwendung von § 115 BDG 1979 von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.“ Da die belangte Behörde des Weiteren auch nicht näher dargelegt hat, warum bei der Mitbeteiligten „schon im Hinblick auf die abschreckende Wirkung der Durchführung eines Disziplinarverfahrens“ angenommen werden könne, dass ein Schuldspruch allein genügen wird, um sie von weiteren (gleichartigen) Verfehlungen abzuhalten, und sie damit auch nicht den zuvor aufgezeigten Erfordernissen zur Nachprüfung der Ermessensentscheidung entsprochen hat, kann ihr jedenfalls nicht gefolgt werden, dass unter Anwendung von Paragraph 115, BDG 1979 von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.“

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG sind – wenn der VwGH einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG stattgegeben hat – die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG sind – wenn der VwGH einer Beschwerde gemäß Artikel 131, B-VG stattgegeben hat – die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln

unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

VII. Die DOK hat hierzu im dritten Rechtsgang wie folgt erwogen: Die DOK hat hierzu im dritten Rechtsgang wie folgt erwogen:

Der Berufung kommt Berechtigung zu.

Gemäß § 47 Satz 1 BDG hat sich der Beamte der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Gemäß Paragraph 47, Satz 1 BDG hat sich der Beamte der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 und 3 BAO sind Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer eins und 3 BAO sind Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften

1. 1. Ziffer eins
der Ehegatte;

2. 3. Ziffer 3
die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft.

Gemäß § 76 Abs. 1 lit. a BAO haben sich Organe der Abgabenbehörden der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25) ... handelt. Gemäß Paragraph 76, Absatz eins, Litera a, BAO haben sich Organe der Abgabenbehörden der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (Paragraph 25,) ... handelt.

Gemäß § 43 Abs. 1 BDG (Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung) handelt es sich bei der Einhaltung der §§ 47 BDG sowie 76 BAO um eine Dienstpflicht der Beschuldigten. § 47 BDG wurde eingefügt, um das Ziel der objektiven Verwaltungsführung auch bei der Besorgung von Aufgaben im Rahmen der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung sicherzustellen. Gemäß § 43 Abs. 1 BDG iVm § 76 Abs. 1 BAO hätte die Beschuldigte von sich aus keine Bearbeitung dieser Abgabekonten vornehmen dürfen. Der Umstand, dass ihr Vorgesetzter ihre Zweifel unter Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip zerstreut hat, kann ihr schon deshalb nicht zu Gute gehalten werden, weil ein solches eine Kontrolle der jeweiligen Handlungen durch ein zweites Organ der Finanzverwaltung begrifflich voraussetzt. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen, da die Beschuldigte Buchungen auch selbstständig und ohne Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt hat. Was sie selbst erledigen konnte, hat sie selbst erledigt, da auch die Kollegen überfordert gewesen sind. Sie hat Buchungen auch eigenständig und ohne förmliche Befassung anderer Personen vorgenommen, ohne dass Gefahr im Verzug vorgelegen ist. Beim Schutzgut der Objektivität der Verwaltung kommt eine „Einwilligung“ des Verletzten nicht in Betracht. Es kann daher auch ein Vorgesetzter einem nachgeordneten Beamten nicht „erlauben“, trotz Befangenheit eine Amtshandlung vorzunehmen (vgl. hierzu das Erkenntnis des VwGH vom 28. Juli 1999, 93/09/0315). Der erkennende Senat der DOK teilt die Rechtsauffassung der erstinstanzlichen Disziplinarkommission, dass die Beschuldigte schuldhaft gegen ihre Dienstpflicht gemäß § 47 BDG verstoßen hat; auf die diesbezüglichen Ausführungen im erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnis wird verwiesen. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, BDG (Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung) handelt es sich bei der Einhaltung der Paragraphen 47, BDG sowie 76 BAO um eine Dienstpflicht der Beschuldigten. Paragraph 47, BDG wurde eingefügt, um das Ziel der objektiven Verwaltungsführung auch bei der Besorgung von Aufgaben im Rahmen der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung sicherzustellen. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, BDG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz eins, BAO hätte die Beschuldigte von sich aus keine Bearbeitung dieser Abgabekonten vornehmen dürfen. Der Umstand, dass ihr Vorgesetzter ihre Zweifel unter Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip zerstreut hat, kann ihr schon deshalb nicht zu Gute gehalten werden, weil ein solches eine Kontrolle der jeweiligen Handlungen durch ein zweites Organ der Finanzverwaltung begrifflich voraussetzt. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen, da die Beschuldigte Buchungen auch selbstständig und ohne Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt hat. Was sie selbst erledigen konnte, hat sie selbst erledigt, da auch die Kollegen überfordert gewesen sind. Sie hat Buchungen auch eigenständig und ohne

förmliche Befassung anderer Personen vorgenommen, ohne dass Gefahr im Verzug vorgelegen ist. Beim Schutzgut der Objektivität der Verwaltung kommt eine „Einwilligung“ des Verletzten nicht in Betracht. Es kann daher auch ein Vorgesetzter einem nachgeordneten Beamten nicht „erlauben“, trotz Befangenheit eine Amtshandlung vorzunehmen (vergleiche hierzu das Erkenntnis des VwGH vom 28. Juli 1999, 93/09/0315). Der erkennende Senat der DOK teilt die Rechtsauffassung der erstinstanzlichen Disziplinarkommission, dass die Beschuldigte schuldhaft gegen ihre Dienstpflicht gemäß Paragraph 47, BDG verstoßen hat; auf die diesbezüglichen Ausführungen im erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnis wird verwiesen.

Dem Berufungsantrag folgend ist nunmehr die disziplinäre Strafbemessung einer Überprüfung zu unterziehen. Im Zusammenhang mit der Strafbemessung ist auf das Erkenntnis eines verstärkten Senates des VwGH vom 14. November 2007, 2005/09/0115, hinzuweisen, mit welchem der VwGH seine bisherige disziplinarrechtliche Rechtsprechung weitreichend modifiziert hat.

Wie von der Erstinstanz zutreffend ausgeführt, handelt es sich beim Fehlverhalten der Beschuldigten gemäß dem verbleibenden Spruchpunkt 1. um eine vorsätzliche Dienstpflichtverletzung iSd § 47 BDG. Angesichts des Gewichts dieser Dienstpflichtverletzung ist auch nach Auffassung des erkennenden Senates der DOK mit der Verhängung einer Disziplinarstrafe vorzugehen. Diesem Erfordernis ist der erstinstanzliche Disziplinarsenat mit dem Ausspruch der Disziplinarstrafe der Geldstrafe iHv € 1.400,-- im Hinblick auf die erfolgten Freisprüche betreffend die beiden weiteren Spruchpunkte jedoch nunmehr in einer über den Strafzweck hinausgehenden Art und Weise nachgekommen. Wie von der Erstinstanz zutreffend ausgeführt, handelt es sich beim Fehlverhalten der Beschuldigten gemäß dem verbleibenden Spruchpunkt 1. um eine vorsätzliche Dienstpflichtverletzung iSd Paragraph 47, BDG. Angesichts des Gewichts dieser Dienstpflichtverletzung ist auch nach Auffassung des erkennenden Senates der DOK mit der Verhängung einer Disziplinarstrafe vorzugehen. Diesem Erfordernis ist der erstinstanzliche Disziplinarsenat mit dem Ausspruch der Disziplinarstrafe der Geldstrafe iHv € 1.400,-- im Hinblick auf die erfolgten Freisprüche betreffend die beiden weiteren Spruchpunkte jedoch nunmehr in einer über den Strafzweck hinausgehenden Art und Weise nachgekommen.

Unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des verstärkten Senates des VwGH vom 14. November 2007, 2005/09/0115, wonach bei der Strafbemessung alle Milderungs- und Erschwerungsgründe zu berücksichtigen sind, ist der Beschuldigten mildernd zugute zu halten, dass ihr Verstoß gegen § 47 BDG ohne finanziell nachteilige Folgen (ohne finanziellen Schadenseintritt) für den Dienstgeber geblieben ist. Dementsprechend ist auch kein finanzieller Vorteil für Dritte entstanden. Weiters hat die Beschuldigte – über die von der Erstinstanz angeführten Milderungsgründe des Tatsachengeständnisses sowie der disziplinarrechtlichen Unbescholtenheit hinaus – ihr Fehlverhalten sofort mit Zurkenntnisbringung dessen beendet. Demgegenüber ist als erschwerend der längere Tatzeitraum zu werten. Unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des verstärkten Senates des VwGH vom 14. November 2007, 2005/09/0115, wonach bei der Strafbemessung alle Milderungs- und Erschwerungsgründe zu berücksichtigen sind, ist der Beschuldigten mildernd zugute zu halten, dass ihr Verstoß gegen Paragraph 47, BDG ohne finanziell nachteilige Folgen (ohne finanziellen Schadenseintritt) für den Dienstgeber geblieben ist. Dementsprechend ist auch kein finanzieller Vorteil für Dritte entstanden. Weiters hat die Beschuldigte – über die von der Erstinstanz angeführten Milderungsgründe des Tatsachengeständnisses sowie der disziplinarrechtlichen Unbescholtenheit hinaus – ihr Fehlverhalten sofort mit Zurkenntnisbringung dessen beendet. Demgegenüber ist als erschwerend der längere Tatzeitraum zu werten.

Die Milderungsgründe überwiegen somit die Erschwerungsgründe erheblich, weshalb der Berufung gegen die Strafhöhe auch aus diesem Grunde stattzugeben ist. Angesichts der Milderungsgründe, denen allein der Erschwerungsgrund des längeren Tatzeitraumes gegenübersteht, sowie der der Beschuldigten zuzuerkennenden positiven Zukunftsprognose besteht keine spezialpräventive Notwendigkeit für einen Strafausspruch in der von der Erstinstanz herangezogenen Höhe. Wie der VwGH in seinem oben zitierten Erkenntnis eines verstärkten Senates ausführt, darf eine strengere als die spezialpräventiv erforderliche Strafe innerhalb des Strafrahmens jedoch nicht verhängt werden.

Der erkennende Senat der DOK geht unter Bedachtnahme auf die Schwere der verbleibenden Dienstpflichtverletzung sowie die genannten Milderungsgründe und den Erschwerungsgrund von einem Strafrahmen aus, der im Bereich der Disziplinarstrafe der Geldbuße liegt und ist nach Abwägung dieser Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, dass spezialpräventiv mit einer im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelten Disziplinarstrafe der Geldbuße iHv €

200,-- gemäß § 92 Abs. 1 Z 2 BDG das Auslangen gefunden werden kann, welche nach ho. Auffassung ausreichend ist, um der Beschuldigten das Unrecht ihres Fehlverhaltens vor Augen zu führen und sie in Zukunft von (derartigen) Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Diese Geldbuße ist notwendig, aber auch ausreichend, um sowohl die Beschuldigte als auch andere Bedienstete von der Effektivität des Disziplinarrechts zu überzeugen und so von (gleichartigen) Dienstpflichtverletzungen fernzuhalten. 200,-- gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 2, BDG das Auslangen gefunden werden kann, welche nach ho. Auffassung ausreichend ist, um der Beschuldigten das Unrecht ihres Fehlverhaltens vor Augen zu führen und sie in Zukunft von (derartigen) Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Diese Geldbuße ist notwendig, aber auch ausreichend, um sowohl die Beschuldigte als auch andere Bedienstete von der Effektivität des Disziplinarrechts zu überzeugen und so von (gleichartigen) Dienstpflichtverletzungen fernzuhalten.

Bei dieser Strafbemessung wurden die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beschuldigten berücksichtigt; die ausgesprochene Disziplinarstrafe ist zwar spürbar, aber wirtschaftlich problemlos verkraftbar.

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at